

Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb

vom 20.01.2026

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 20. Januar 2026 aufgrund von § 12 Absatz 8 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Windenergie mit den Kapiteln

- 3.1.1 Regionale Grünzüge,
- 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege,
- 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft,
- 3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft,
- 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
- 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
- 3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe,
- 3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,
- 4.2.4.1 Gebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Ministerium) angezeigt. Die beim Ministerium eingegangene Anzeige wird auf der Internetseite des Regionalverbands unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen bekannt gemacht, wenn das Ministerium nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der vollständigen elektronischen Unterlagen unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Anzeige in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die angezeigten Ziele und Grundsätze verbindlich.

Mössingen, den 20.01.2026


Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender



Öffentlich bekannt gemacht am: 06.05.2026